BASEL LANDSCHAFT
VOLKSWIRTSCHAFTS- UND GESUNDHEITSDIREKTION
AMT FÜR GESUNDHEIT

Erläuterungen
zur Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung (APV)

Entwurf vom 17. November 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage 2
2. Erläuterungen zum Verordnungstext 2
2.1 Bewilligung, Aufsicht und Qualität 2
2.2 Datenlieferung und Statistiken 4
2.3 Beiträge an Projekte für betreutes Wohnen und integrierte Versorgung 4
2.4 Stationäre Angebote 5
3. Erläuterungen zu den Fremdänderungen 6
3.1 Änderung der Verordnung über die Gebühren der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion im Gesundheitsbereich 6
3.2 Änderung der Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen 6
3.3 Änderung der Verordnung über die Pflegeheimliste 6

1. Ausgangslage

Der vorliegende Entwurf der Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung (APV) soll das vorgesehene neue Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG, LRV 2017-139) auf Verordnungsstufe umsetzen und damit die bestehende Verordnung zum Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (Verordnung zum GeBPA, SGS 854.1) ersetzen. Der Entwurf der APV bildet damit einen weiteren Schritt zum Abschluss des Projektes Reform Alter.

2. Erläuterungen zum Verordnungstext

2.1 Bewilligung, Aufsicht und Qualität

§ 1 Bewilligungsgesuch

Gemäss § 5 APG benötigen Eröffnung und Betrieb von Institutionen, welche Pflegeleistungen im Rahmen einer Organisation anbieten, wie Pflegeheime, Pflegewohnungen, Tages- und Nachtstätten oder Organisationen der spitalexternen Krankenpflege (Spitex), einschliesslich Erweiterung und Änderung des Angebots, eine Betriebsbewilligung der Direktion. In § 6 APG werden die Bewilligungsvoraussetzungen aufgezählt.

Paragraph 1 der APV konkretisiert, welche Angabe und Unterlagen ein Gesuch für eine Betriebsbewilligung enthalten muss, damit darüber von der zuständigen Direktion entschieden werden kann. An das Bewilligungsgesuch für stationäre und intermediäre Einrichtungen werden zusätzliche Anforderungen gestellt, welche in Absatz 2 aufgeführt sind.

Damit beurteilt werden kann, ob die Institution über das erforderliche Fachpersonal gemäss § 6 Absatz 1 Buchstabe a APG verfügt, muss neben dem Stellenplan inklusive den Angaben zu den Stellenprozenten und der Qualifikation des Personals, dem Bewilligungsgesuch ein Betriebskonzept mit Angabe über die Organisations- und Führungsstruktur sowie ein Betreuungs- und Pflegekonzept vorliegen. Ausserdem muss das Gesuch um eine Betriebsbewilligung auch Auskunft über die Rechtsform der Organisation geben. Die weiteren für das Bewilligungsgesuch erforderlichen Angaben sind die Personalien sowie die Qualifikation und der Strafregisterauszug der für die Leitung der Institution und der Pflege verantwortlichen Personen sowie deren Stellvertretungen.

§ 2 Prüfung des Bewilligungsgesuches

Dieser Paragraph hält unter Absatz 1 fest, dass nur vollständige Gesuche geprüft werden. Absatz zwei bestimmt, dass es der Direktion offen steht, allenfalls weitere Unterlagen einzufordern, falls dies zur Überprüfung des Gesuches um Betriebsbewilligung notwendig erscheint. Diese Bestimmung hat insbesondere den Zweck, dass bei Betriebsbewilligungsgesuchen, die zwar pro forma alle gemäss § 1 vorgeschriebenen Unterlagen enthalten, aber inhaltlich ungenügend sind, weitere Angaben und Unterlagen nachgefordert werden können. Ausserdem wird in Absatz 3 ausdrücklich festgehalten, dass der Betrieb erst aufgenommen werden darf, wenn die Bewilligung vorliegt.

§ 3 Leitung der Institution

Die Leiterin oder der Leiter der Institution muss über eine ausreichende Qualifikation in Führung und Organisation verfügen. Dies ist insbesondere dann erfüllt, wenn die Person über eine der folgenden Ausbildungen verfügt:

- Diplom Eidg. Höhere Fachprüfung für Heimleiter/innen
- Diplom Eidg. Höhere Fachprüfung für Gastgewerbe
- Abschluss der berufsbegleitenden Heimleiter/innenausbildung (schweizerische Heimverbände oder Tertianum ZfP/Eurodir)

§ 4 Pflegedienstleitung

In diesem Paragraphen werden die fachlichen Voraussetzungen an die für die Pflege verantwortliche Fachperson sowie deren Stellvertretung festgelegt. Da diese Personen in der Institution die Verantwortung für die Qualität der Pflege tragen, müssen sie dieselben fachlichen Voraussetzungen erfüllen, wie für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann.

Die Pflegedienstleitung sowie deren Stellvertretung müssen gesamthaft über mindestens 150 Stellenprozente verfügen, um eine genügende Abdeckung der Betriebszeiten zu gewährleisten. In begründeten Fällen, insbesondere bei kleineren Institutionen (unter 25 Betten), können Ausnahmen bewilligt werden.

§ 5 Pflege- und Betreuungspersonal

In dieser Bestimmung wird § 6 Absatz 1 Buchstabe a APG konkretisiert. In Absatz 1 dieser Verordnungsbestimmung wird als Grundsatz festgehalten, dass die Einsatzplanung und die berufliche Qualifikation des Personals auf das Leistungsangebot der Einrichtung abgestimmt sein müssen.

In Absatz 2 werden die Mindestanforderungen an das Pflege und Betreuungspersonal festgehalten. Diese Bestimmung stellt zum Schutz der Betreuten und Gepflegten sicher, dass eine Institution über eine ausreichende Anzahl von ausgewiesenen Berufsfachleuten verfügt. Dabei werden neben den rein beruflichen Qualifikationen auch Sprachkenntnisse sowohl für das Fachpersonal als auch für das Assistenzpersonal vorgeschrieben. Im Weiteren legt diese Bestimmung fest, dass im Minimum 40 Prozent des Pflege- und Betreuungspersonals einen Berufsabschluss mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder höher verfügen muss und mindestens 50 Prozent einen entsprechenden Berufsabschluss auf Niveau des eidgenössischen Berufsattests. Alle weiteren Mitarbeitenden müssen mindesten einen Grundkurs Pflegehilfe SRK abgeschlossen haben oder diesen innerhalb eines Jahres nach Arbeitsaufnahme absolviert haben.

§ 6 Qualitätssicherung

Bereits in der Vorlage an den Landrat zum APG wurde dargelegt dass das heutige GeBPA regulatorische Lücken im Bereich der Qualitätssicherung aufweist. In § 11 APG ist deshalb vorgesehen, dass der Regierungsrat, auf Antrag der Qualitätskommission, das Qualitätsverfahren, die Grundanforderungen an die Qualität sowie die Qualitätskontrollstelle für die Leistungserbringer festlegt. Damit bis zum Antrag der Qualitätskommission, die ja erst mit dem Inkrafttreten des APGs ihre Arbeit aufnehmen kann, keine Unklarheiten bestehen, werden in der vorliegenden Verordnung die Grundanforderungen an die Qualität sowie die Qualitätskontrollstelle bezeichnet.

§ 7 Pharmazeutische Versorgung

Eine zweckentsprechende pharmazeutische Versorgung ist gemäss § 6 Buchstabe d APG eine Bewilligungsvoraussetzung für stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen. Wichtig ist, dass die pharmazeutische Versorgung dem Leistungsangebot der Institution entspricht. In der Verordnung wird explizit auf die Heilmittelgesetzgebung verwiesen. Dieser allgemeine Verweis ist ausreichend, weil im Bereich der Heilmittel detaillierte bundes- und kantonalrechtliche Vorschriften bestehen. Zu beachten gilt insbesondere, dass der Betrieb einer Heimapotheke oder einer Hausapotheke einer anderen Pflegeinstitution bewilligungspflichtig ist und eine fachtechnisch verantwortliche Person bestimmt werden muss, welche für die fachgerechte und gesetzeskonforme Führung der Apotheke verantwortlich ist (§§ 32 ff. der kantonalen Arzneimittelverordnung; SGS 913.11).

§ 8 Meldepflicht

Es ist für die Aufsichtsbehörde unumgänglich, dass Änderungen von bewilligungsrelevante Tatbeständen unverzüglich gemeldet werden, damit die Bewilligung entsprechend angepasst oder allenfalls neu beurteilt werden kann.

2.2 Datenlieferung und Statistiken

§ 9 Einreichung des Geschäftsberichts

Mit dieser Bestimmung wird § 13 APG konkretisiert. Neben den erforderlichen Dokumenten wird auch der Einreichungstermin festgelegt.

§ 10 Statistiken

Gestützt auf § 13 APG und die entsprechenden Bundesvorschriften müssen die Leistungserbringer dem Kanton die Daten der Statistiken des Bundes einreichen.

§ 11 Verspätete oder unvollständige Einreichung

Durch verspätete oder unvollständige Einreichung von Dokumenten und Daten entsteht der Direktion ein erheblicher Mehraufwand. Dieser soll von den Verursachern kostendeckend getragen werden. Der Stundenansatz entspricht demjenigen bei Kontrollen und Inspektionen gemäss Verordnung über die Gebühren der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion im Gesundheitsbereich (CHF 220 pro Stunde).

2.3 Beiträge an Projekte für betreutes Wohnen und integrierte Versorgung

§ 12 Grundsätze

In dieser Bestimmung werden die Grundsätze für die Ausrichtung von Beiträgen an innovative Projekte für betreutes Wohnen und integrierte Versorgung gemäss § 31 APG festgelegt. Solche Beiträge werden für eine befristete Zeit als Anschubfinanzierung gewährt. Voraussetzung ist, dass die Folgefinanzierung gesichert ist. Weiter können auch befristete Pilotprojekte mitfinanziert werden. Bei der Höhe der Beiträge werden die Projektkosten sowie die von den Gesuchstellern geleistete Eigenfinanzierung sowie Beiträge von Dritten berücksichtigt. Schliesslich wird in Absatz 4 festgehalten, dass kein Rechtsanspruch auf Beiträge besteht.

§ 13 Gesuch

In diesem Paragraphen werden die für ein Beitragsgesuch erforderlichen Unterlagen aufgeführt.

§ 14 Fachkommission

Gemäss § 31 Abs. 4 APG kann die Direktion zur Beurteilung der Gesuche eine Fachkommission beiziehen. Die Verordnung regelt in dieser Bestimmung die Wahl und die Zusammensetzung der Kommission.

§ 15 Verfahren

In dieser Bestimmung wird festgehalten, dass vollständige Gesuche, welche den Anforderungen gemäss § 11 APV entsprechen, der Kommission zur fachlichen Beurteilung vorgelegt werden können. Absatz 2 hält fest, dass der Entscheid unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel durch die Direktion erfolgt.

2.4 Stationäre Angebote

§ 16 Sicherstellung

Die stationären Pflegeeinrichtungen können von den Bewohnerinnen und Bewohnern beim Eintritt eine Sicherstellung für allfällige Forderungen verlangen. Diese darf maximal zwei Monatsbetreffnisse der selbst zu tragenden Kosten betragen. In dieser Bestimmung wird die maximale Höhe der von der Bewohnerin oder dem Bewohner zu leistenden Sicherstellung festgelegt. Sie darf höchstens CHF 12‘000 betragen.

§ 17 Kostenübernahme durch die Gemeinde

Die Praxis hat gezeigt, dass nicht alle Personen, die in ein Pflegeheim eintreten möchten, in der Lage sind, eine Sicherstellung aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Dies führt in einigen Fällen dazu, dass ein Heimeintritt nicht oder nur mit grossen Schwierigkeiten möglich ist. Wenn nun eine Bewohnerin oder ein Bewohner nachweislich nicht in der Lage ist, die Sicherstellung aus eigenen Mitteln zu bezahlen, kann die Pflegeeinrichtung neu bei der Gemeinde eine subsidiäre Kostengutsprache beantragen. Wenn eine Forderung der Pflegeeinrichtung von der Bewohnerin oder vom Bewohner oder im Todesfall von den Erben nicht einbringlich ist, übernimmt die Gemeinde diese maximal in der Höhe der Kostengutsprache. Der vorliegende Paragraph bestimmt, in welchen Fällen die Forderung als nicht einbringlich gilt.

2.5 Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsbestimmungen betreffend Betriebsbewilligungen

Spitex-Organisationen, welche vor dem Inkrafttreten des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes tätig waren, verfügen über eine Betriebsbewilligung nach dem Gesundheitsgesetz. Diese Bewilligungen sind auf 5 Jahre befristet. Diese Übergangsbestimmung legt nun fest, dass solche Betriebsbewilligungen bis zum Ablauf ihrer Befristung gültig bleiben.

Institutionen, welche ihren Betrieb vor dem Inkrafttreten des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes aufgenommen haben und neu eine Betriebsbewilligung benötigen, sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres ab diesem Zeitpunkt eine Betriebsbewilligung einzuholen.

§ 19 Übergangsbestimmung betreffend Investitionsbeiträge

Für Gesuche um Investitionsbeiträge sowie für die Verzinsung der Investitionsbeiträge nach altem Recht gemäss §§ 47 und 49 APG gelten die bisherigen Bestimmungen der Verordnung zum Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter.

Absatz 2 dieser Bestimmung legt fest, dass Veränderungen an Bauwerken, die mit Investitionsbeiträgen nach altem Recht mitfinanziert worden sind, der Direktion vor Baubeginn gemeldet werden müssen. Damit wird sichergestellt, dass die Direktion bei allfälligen Zweckentfremdungen eine Rückforderung geltend machen kann.

3. Erläuterungen zu den Fremdänderungen

3.1 Änderung der Verordnung über die Gebühren der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion im Gesundheitsbereich

In der Verordnung über die Gebühren der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion im Gesundheitsbereich (SGS 143.51) müssen die nach dem APG neu bewilligungspflichtigen Einrichtungen ergänzt werden. Die Bewilligungsgebühr für Spitex-Organisationen (CHF 400 - 1‘000) ist bereits bisher in § 4 geregelt. Neue werden in dieser Bestimmung die tages- und Nachtangebote aufgenommen, welche somit die selbe Bewilligungsgebühr entrichten müssen. Für Pflegeheime und Pflegewohnungen wird ein neuer § 4a eingefügt. Die Bewilligungsgebühr für solche Einrichtungen beträgt CHF 1‘000 - 5‘000. Für die Erneuerung der Bewilligung nach Ablauf ihrer Befristung ist eine geringere Gebühr vorgesehen. Aufgrund dieser Änderung ist mit zusätzlichen jährlichen Gebühreneinnahmen von ca. CHF 30‘000.-- zu rechnen, wobei gewisse Schwankungen wahrscheinlich sind. Diesen Einnahmen steht ein entsprechend erhöhter Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung der Bewilligungsgesuche gegenüber.

3.2 Änderung der Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen

Der Kanton beteiligt sich gemäss § 38 APG neu im stationären Bereich an den Mehrkosten, sofern der Aufwand für Pflege oder Betreuung aussergewöhnlich hoch ist. Im Fall des aussergewöhnlich hohen stationären Pflegebedarfs (mehr als 240 Pflegeminuten pro Tag/d.h. über BESA Stufe 12) prüft und bestätigt das Amt für Gesundheit seit dem 1. Januar 2016 den Mehrbedarf. Dieser ist nach § 1bis der Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen von der Wohnortgemeinde zu tragen. Neu sollen diese Kosten vom Kanton getragen werden. Diese Änderung ist in der Verordnung umzusetzen.

Eine zusätzliche Pflegestunde wird gemäss gültigem Pflegenormkostensatz mit CHF 68.25 abgerechnet, was im Jahr 2016 zu Mehrkosten von CHF 24`911.25 geführt hat.

3.3 Änderung der Verordnung über die Pflegeheimliste

Die Voraussetzungen für die Aufnahme auf die Pflegeheimliste sind in Art. 39 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) sowie neu in § 34 des APG umfassend geregelt. Diese Verordnung kann daher ganz wesentlich gekürzt werden. Neu wird lediglich noch in einem Paragraphen auf die massgebenden Rechtsgrundlagen verwiesen. Die auf der Pflegeheimliste aufgeführten Einrichtungen sind in den Anhängen namentlich aufgelistet. Diese werden nicht geändert.